

*Studienordnung für den Teilstudiengang "Unterrichtsfach Spanisch"*

**1. Ziele des Studiums**

Allgemeines Ziel des Teilstudiengangs ist der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch. Erworben werden diese fachlichen Voraussetzungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums.

Wichtige allgemeine Grundlage für das Studium und die spätere Lehrtätigkeit ist der Erwerb einer umfassenden sprachlichen ("kommunikativen") Kompetenz (Studienkomponente Sprachpraxis mit den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen; Sprechfertigkeit, Schreibfertigkeit).

Als Studienziele im engeren Sinn gelten

- der Erwerb von soliden Kenntnissen
  - der Struktur und Geschichte der spanischen Sprache,
  - der spanischsprachigen Literaturen und ihrer Geschichte,
  - der geographischen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten Spaniens und Hispanoamerikas in Geschichte und Gegenwart als Gegenständen landeswissenschaftlicher Studien,
  - fachdidaktischer Positionen und Problemstellungen;
- die Fähigkeit,
  - verschiedene Kommunikationssituationen sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich sprachlich differenziert und korrekt zu bewältigen,
  - mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sprachliche und literarische Phänomene, einschließlich der Realisationen in den modernen audiovisuellen Medien, sowie wichtige Aspekte der gesellschaftlichen und historischen Wirklichkeit Spaniens und Hispanoamerikas methodisch angemessen zu analysieren,
  - Prozesse des Lehrens und Lernens der fremden Sprache und der Auseinandersetzung mit der fremden Kultur kritisch zu durchdenken und Spanischunterricht zu planen.

## **2. Gegenstände des Studiums**

Die spanische Sprache in Spanien und den spanischsprachigen Ländern Lateinamerikas, ihre Struktur und ihr Gebrauch in Gegenwart und Geschichte, die sich jeweils durch sie artikulierende Kultur in ihren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhängen sowie ihre Bedeutung für und ihre Vermittlung an Gymnasien sind nach Maßgabe

wissenschaftlicher Theoriebildung und Methodik Gegenstände des Studiums.

Hieraus ergeben sich die Studienkomponenten Sprachpraxis, Fachdidaktik, Landeswissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

Das Studium der Studienkomponenten Landeswissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft kann jeweils nach eher systematischen oder historischen Gesichtspunkten strukturiert werden. Entsprechende Schwerpunktbildungen sind im Hauptstudium möglich. Dies gilt auch regional (Spanien, spanischsprachige Länder Lateinamerikas). Schwerpunktbildungen hängen dabei sowohl von den Interessen der Studierenden als auch dem jeweiligen Lehrangebot ab.

Eine Unterscheidung zwischen Pflichtbereichen und Wahlbereichen im Hinblick auf die Tätigkeit künftiger Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer erscheint angesichts der Struktur des Faches nicht sinnvoll, da die wesentlichen Ziele des Studiums durch die Arbeit in allen Gegenstandsbereichen erreicht werden. Eine ausschließliche Beschäftigung nur mit Spanien oder nur mit Lateinamerika ist jedoch nicht möglich.

### **3. Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 9 Semester.

Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1 bis 4 Semester) und Hauptstudium einschließlich der Prüfungen (5 bis 9

Semester).

Insgesamt müssen im Rahmen der Regelstudienzeit für das Fach Spanisch mindestens 64 Semesterwochenstunden (SWS) nachgewiesen werden.

Der hier empfohlene Studienaufbau geht davon aus, daß die Studierenden des Fachs Spanisch in der Regel keine oder nur geringe Vorkenntnisse des Spanischen besitzen und das Studium im Wintersemester beginnen.

"Quereinstieg" ist bei Nachweis von Vorkenntnissen des Spanischen auch im Sommersemester möglich. Zu Beginn jeden Semesters findet ein Orientierungstest statt, der die Anerkennung von Vorkenntnissen und die Zuordnung zu dem entsprechenden sprachpraktischen Kursangebot ermöglicht.

### **3.1. Grundstudium**

Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Grundstudiums dienen der Vermittlung umfassender Sprachkenntnisse und der Einführung in die vier weiteren Studienkomponenten Fachdidaktik, Landeswissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Der Erwerb von Überblickskenntnissen und theoretisch-methodischem Orientierungswissen steht im Vordergrund. Jedoch soll auch das Grundstudium bereits die Möglichkeit exemplarischen und übergreifenden Lernens bieten.

Für alle fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik, Landeswissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) gilt ab drittem Fachsemester, dass im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der von der PVO

vorgesehene Anteil von mindestens 50% der Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache nachgewiesen werden soll.

Das ordnungsgemäße Studium, das bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden muss, umfasst folgende Lehrveranstaltungen (insgesamt 38 SWS):

- Sprachkurse Español I - IV,
- ein Proseminar zur Fachdidaktik,
- zwei Proseminare zur Landeswissenschaft,
- zwei Proseminare zur Literaturwissenschaft,
- zwei Proseminare zur Sprachwissenschaft.

Der Nachweis der Teilnahme an den Sprachkursen kann ggf. durch Äquivalenzbescheinigungen oder Anerkennung von Vorkenntnissen erfolgen (vgl. Orientierungstest). Entsprechende Freiräume sollten unbedingt für weitere wissenschaftliche Veranstaltungen genutzt werden.

### **3.2. Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilen in Fachdidaktik und Landeswissenschaft sowie aus zwei mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer in Literatur- und in Sprachwissenschaft. In Sprachpraxis ist keine besondere Zwischenprüfung vorgesehen (vgl. jedoch Zulassungsvoraussetzungen).

Die Nachweise der Zwischenprüfung nach "PVO-Lehr I" in Landeswissenschaft und Fachdidaktik werden mit Leistungsscheinen für jeweils ein Proseminar in Fachdidaktik (in der Regel 3. Semester) und in Landeswissenschaft

(Proseminar II, in der Regel 4. Semester) sowie jeweils einem Prüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer im Zusammenhang mit den genannten Lehrveranstaltungen erworben.

Die zweiteilige mündliche Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Semester abzulegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe (Nachholen des Kleinen Latinums, studienablaufsbedingte Unmöglichkeit der termingerechten Teilnahme an Pflichtveranstaltungen) kann sie auch nach dem 5. Semester erfolgen. Beide Teile können getrennt und ggf. zu einem früheren Termin abgelegt werden.

### 3.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Neben den fachlichen Voraussetzungen nach 3.1. ist der Nachweis des Kleinen Latinums zu erbringen. Kenntnisse in einer weiteren Sprache werden in der Regel durch das Abitur nachgewiesen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind

- die Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums,
- die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums.

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der Teilnahme an den unter 3.1. aufgeführten Lehrveranstaltungen. Mit ihnen sind die in der "PVO-Lehr I" (S. 439) genannten Zulassungsvoraussetzungen abgegolten, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsschein) in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht wird:

Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis

= Español IV;

Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft  
Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft  
Lehrveranstaltung mit Berücksichtigung landeskundlicher  
Inhalte

= Proseminar II Literaturwissenschaft;  
= Proseminar II Sprachwissenschaft ;  
= Proseminar II Landeswissenschaft.

### **3.3 Hauptstudium**

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse gefestigt, erweitert und vertieft. Schwerpunktbildungen im Sinne exemplarischen Lernens sind erwünscht. Betont werden zum einen fachwissenschaftliche Fragestellungen in den einzelnen Komponenten, zum anderen fachliche Zusammenhänge einschließlich derer von fachlichem Stoff, dessen wissenschaftlicher Untersuchung und seiner Umsetzung in Unterricht. Kernstück des Hauptstudiums kann daher das "Integrierte Seminar" im 7. Semester sein, in dem nach Absolvierung der Pflichtveranstaltungen (im besonderen des Erwerbs des Nachweises der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung "Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache" = Español VI B; vgl. Zusammenfassung in 3.4.) in freier fachwissenschaftlicher Schwerpunktwahl dieser Schwerpunkt mit Sprachpraxis und Fachdidaktik sowie der Praxis im schulischen Unterricht verknüpft wird.

### **3.4 Erste Staatsprüfung**

#### **Zulassungsvoraussetzungen in Übersicht:**

1. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen;
2. der Nachweis des Fachpraktikums (oder eines fachdidaktischen Seminars mit schulpraktischen Anteilen, falls das Fachpraktikum nicht im Fach Spanisch absolviert wird);

3. der Nachweis der Lehrveranstaltungen nach § 33, Satz 1, Ziffer 3 der PVO-Lehr I;
4. der Nachweis von im Regelfall insgesamt mindestens 26 SWS Lehrveranstaltungen;
5. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsschein) an den folgenden Lehrveranstaltungen (in Klammern Hinweis auf empfohlenes Semester im Studiengang):
  - Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung (6. Semester, Español VI B);
  - Seminar zur Landeswissenschaft (5. Semester);
  - Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (5. oder 6. Semester);
  - Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (5. oder 6. Semester);
  - Seminar zur Fachdidaktik / Vertiefung (6. Semester);

ggf. (vgl. Ziffer 2) Seminar zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen (7. Semester).

Der letztgenannte Nachweis sowie derjenige eines weiteren fachwissenschaftlichen Seminars können im Rahmen eines "Integrierten Seminars" erbracht werden.

### **Prüfungsteile:**

Die Erste Staatsprüfung besteht aus den Teilprüfungen

- Hausarbeit,
- Arbeit unter Aufsicht,
- Mündliche Prüfung.

Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)".

Besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Spanisch sind dem Anhang 2 dieser Studienordnung zu entnehmen.



### **3.5 Auslandsstudium**

Ein Auslandsstudium von mindestens einsemestriger Dauer wird dringend empfohlen.

### **3.6 Berührungspunkte mit anderen Studiengängen**

Der Großteil der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und die sprachpraktischen Veranstaltungen des Grundstudiums sind mit dem Magisterstudiengang identisch, wenn dort die (oder eines der) Teilfächer "Iberoromanische Sprachwissenschaft" und (oder) "Spanische Literatur" gewählt werden.

### **3.7 Spanisch als Erweiterungsfach**

Für das Studium des Faches Spanisch als Erweiterungsfach gelten die obengenannten Regelungen. Es entfallen das Fachpraktikum und die Zwischenprüfung.

### **3.8 Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung erfolgt in den Sprechstunden der zuständigen Lehrenden des Seminars für Romanische Philologie. Besondere Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des Wintersemesters statt.

## **Anhang 1: Studiengang in schematischer Darstellung**

Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien/ Teilstudiengang "Unterrichtsfach  
Spanisch"

Studienaufbau (Empfehlung)

Grundstudium

<b>Semester</b>	<b>Veranstaltungstypen (SWS):</b>				
	<i>Sprachpraxis</i>	<i>Landeswissenschaft</i>	<i>Sprachwissenschaft</i>	<i>Literaturwissenschaft</i>	<i>Fachdidaktik</i>
<b>1</b>	Español I <sup>1</sup> (6)	Proseminar I (2)	[Vorlesung (2)]		
<b>2</b>	Español II <sup>1</sup> (6)		Proseminar I (2)		
<b>3</b>	Español III <sup>1</sup> (6)		Proseminar II (2)	Proseminar I (2) + [Proseminar Ia: Lectura y versión](2)	Proseminar
<b>4</b>	Español IV <sup>1</sup> (6)	Proseminar II (2) <sup>2</sup>		Proseminar II (2)	


### Zwischenprüfung:

je 30 Minuten mündliche Prüfung in Sprachwissenschaft und in Literaturwissenschaft ( 1/3 der Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt.)

### Anmerkungen

- 1) Diese integrierten Sprachkurse enthalten auch Übungen zur Übersetzung (versión/tema).
- 2) Im Zusammenhang mit diesen Pflichtveranstaltungen wird eine - studienbegleitende - Zwischenprüfung durchgeführt (**zusätzliche Leistung**).

Hauptstudium

Semester		Veranstaltungstypen (SWS):  <i>Sprachpraxis</i>	<i>Landes- wissenschaft</i>	<i>Sprach- wissenschaft</i>	<i>Literatur- Wissenschaft</i>	<i>Fachdidaktik</i>	SWS pro Semester	
5		Español V <sup>3</sup> (4) +	<p>4 (Haupt-)Seminar + Hauptseminar</p> <p><i>oder</i> 4</p> <p>Hauptseminar + Hauptseminar</p> <p><i>oder</i> 4</p> <p>Hauptseminar + Hauptseminar</p>					8
		Español VI A <sup>5</sup> (2) +						

6		Español VI B <sup>6</sup> (2) +	Hauptseminar <i>oder</i>	Hauptseminar <i>oder</i>	Hauptseminar	+ (H.-)Seminar (Vertiefung) (2)	8	
7		<i>Integriertes Seminar<sup>7</sup>:</i>  Español VII <sup>8</sup> (2) + Fachwissenschaft mit Schwerpunktbildung + Fachdidaktik  (mit schulprakt. Anteilen)  <i>Nach Abschluss des 7. Semesters: Meldung zur/ Beginn der Hausarbeit<sup>9</sup></i>					6	
8		Español VIII <sup>10</sup> (2) + Hauptseminar Fachwissenschaft – Schwerpunktbildung						4
9		Klausur und Mündliche Prüfung						
							26	
						$\Sigma$ Grund-+ Haupt- studium:  davon:	64  24+12=36	

						Sprachpraxis	12+10=22
						Fachwissenschaft	02+04=06
						Fachdidaktik	

### Anmerkungen

3) Integrierter Sprachkurs, Festigung und Weiterführung. Die Erbringung eines Nachweises nach PVO § 33,3a (Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht) ist vorgesehen.

4) Beide Lehrveranstaltungen können aufeinander bezogen sein; Anrechnung als "Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern" (nach PVO § 33, 3c) über eines der beiden HS möglich. Vorgesehen werden auch Möglichkeiten von Projekten (nach PVO § 33, 3d). Denkbar ist - bei entsprechender Thematik - auch die Integration eines Nachweises zur ästhetischen Bildung (nach PVO § 33, 3b).

Selbstverständlich können zwei HS auch als Einzelseminare belegt werden. (Mit entsprechender Wahlfreiheit in den fachwissenschaftlichen Komponenten - unter Beachtung des notwendigen Mindestnachweises von 2 SWS je Komponente im Hauptstudium. Für die Fachdidaktik gelten 4 SWS.) Beispiel: HS Lit.wiss. + HS Sprachwiss.; in einem der Folgesemester müsste dann obligatorisch Landeswissenschaft belegt werden.

5) Comprensión lectiva + expresión escrita als Vorbereitung auf Español VII.

6) Gramática contrastiva + tema (als Vorbereitung auf Español VII, Nachweis nach PVO Anlage 2, Dritter Teil, Abschnitt "Englisch/Französisch/Russisch/Spanisch", Ziffer 1c [S. 439, "Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer LV zur Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in eine Fremdsprache"].

7) Drei Fachkomponenten werden zur Erarbeitung, Erprobung und Evaluation einer Unterrichtseinheit für die Schule in einer LV von 6 SWS aufeinander abgestimmt. Das Seminar (Didaktik und weitere fachwissenschaftliche Komponente) dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung, dem weiteren Aufbau sprachpraktischer Fähigkeiten (vgl. Anm. 8) und impliziert schulpraktische Anteile. Anrechnung als Vorbereitung auf das Schulpraktikum soll ggf. möglich sein, ebenso der Nachweis als Projekt oder als Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern.

8) Práctica escrita del idioma científico: Vorbereitung der fachwissenschaftlichen Klausur.

9) Alternativ zum integrierten Seminar können die üblichen Hauptseminare im Rahmen von Schwerpunktbildungen belegt werden. Im Anschluss an eine derartige Schwerpunktbildung ebenso wie im Anschluss an das integrierte Seminar kann am Ende des 7. Semesters das Thema für die Hausarbeit beantragt werden.

10) Comprensión auditiva y expresión oral: Vorbereitung auf die mündliche Prüfung.



## ANHANG

Entsprechend dem Beschluß des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.10.1999 wird im Ersten Staatsexamen mit Fach Spanisch die fachdidaktische Prüfung in die fachwissenschaftliche integriert. In einer bis 2006 begrenzten Erprobungsphase wird folgendermaßen verfahren:

### 1. Hausarbeit

Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann sich ausschließlich auf eine der drei Komponenten Landes-, Literatur- oder Sprachwissenschaft beziehen oder eine fachwissenschaftliche Komponente mit fachdidaktischen Aspekten verknüpfen. Die Hausarbeit kann mit Genehmigung des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter ganz oder teilweise in Spanisch abgefaßt werden. Wird sie in Deutsch geschrieben, muß eine spanische Zusammenfassung beigefügt werden. Die Abfassung der Hausarbeit im Anschluß an ein „Integriertes Seminar“ wird empfohlen. Auf die Möglichkeit, die Hausarbeit als letzten Prüfungsteil abzulegen, wird hingewiesen.

### 2. Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache oder eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachigen Textes in der Fremdsprache angefertigt. Die als Darstellung zu einem fremdsprachigen Text angelegte Klausur besteht aus einem landeswissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Teil. Die literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse besteht aus einem entsprechenden fachwissenschaftlichen und einem fachdidaktischen Teil. In

beiden Klausurtypen können beide Teile miteinander verknüpft werden.

Das "Integrierte Seminar" kann vor allem durch die gezielte Einübung des schriftlichen Ausdrucks in fachwissenschaftlicher Darstellung sowie die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragen als Vorbereitung auf den Prüfungsteil "Arbeit unter Aufsicht" angesehen werden.

Mit dem Prüfungsteil "Arbeit unter Aufsicht" werden gleichzeitig die Prüfungsanforderungen für die Bereiche Fachdidaktik und ggf. Landeswissenschaft abgeboten (die Themenstellung der Hausarbeit bleibt unberührt).

### **3. Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung besteht aus einer etwa einstündigen Prüfung, von der jeweils 30 Minuten der Literatur- und der Sprachwissenschaft gewidmet sind. Dabei müssen, wenn Landeswissenschaft nicht Gegenstand der "Arbeit unter Aufsicht" (Klausur) ist, landeswissenschaftliche Themen in Absprache mit den Prüfenden angemessen berücksichtigt werden.

Mediävistik kann bei entsprechendem Lehrangebot Schwerpunkt sein.